

**REGLEMENT
ÜBER DIE ABSTELLEFLÄCHEN
AUF PRIVATEM GRUND
(PARKPLATZREGLEMENT)
VOM D. MMMM JJJJ**



**ENTWURF
28. APRIL 2016**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt	3
Art. 2 Begriffsbestimmungen	3
Art. 3 Zuständige Behörde	3
Art. 4 Mobilitätskonzepte	4
Art. 5 Fahrtenmodell	4
II. ERSTELLUNG VON ABSTELLPLÄTZEN FÜR PERSONENWAGEN	5
Art. 6 Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen	5
Art. 7 Berechnung des Bedarfs	5
Art. 8 Berechnung des Normbedarfs an Abstellplätzen	5
Art. 9 Berechnung des tatsächlichen Bedarfs an Abstellplätzen	6
Art. 10 Abstellplätze für Fahrzeuge von Gehbehinderten	7
Art. 11 Abstellplätze für schwere Motorwagen	7
Art. 12 Lage der Abstellflächen	7
Art. 13 Geometrie und Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen	7
Art. 14 Sicherstellung der Benutzbarkeit	8
III. ERSATZABGABEN	8
Art. 15 Voraussetzungen	8
Art. 16 Berechnung	8
Art. 17 Herabsetzung und Erlass	8
Art. 18 Verwendung	8
Art. 19 Fälligkeit	9
Art. 20 Rückerstattung	9
IV. ERSTELLUNG VON ABSTELLFLÄCHEN FÜR ZWEIRADFahrzeuge	9
Art. 21 Abstellflächen für leichte Zweiräder	9
Art. 22 Bedarf an Abstellflächen für leichte Zweiräder	9
Art. 23 Bedarf an Abstellflächen für Motorräder und Roller	10
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 24 Ausnahmen	10
Art. 25 Strafbestimmungen	10
Art. 26 Vollzug	10
Art. 27 Übergangsrecht	10
Art. 28 Aufhebung bestehenden Rechts	10
Art. 29 Inkrafttreten	11
ANHANG 1	12
Gebietseinteilung gemäss Parkplatzreglement (siehe Separatdruck)	12

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1566 des Gemeinderates vom 4. Mai 2016
- gestützt auf Art. 9 Bst. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- gestützt auf die §§ 19 und 96 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995, § 36 Abs. 2 Ziff. 1 des Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 07. März 1989 sowie die Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich und Inhalt

1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

2 In diesem Reglement werden geregelt:

- die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen und maximal zulässigen Abstellplätze für Personenwagen (Parkplätze)
- die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen Abstellplätze für Motorräder und leichte Zweiräder sowie
- die Leistung von Ersatzabgaben

3 Es berücksichtigt die Funktionalität des Verkehrsnetzes, die Bedürfnisse des Umwelt- und Ortsbildschutzes, der Wohnbevölkerung sowie des Gewerbes und der Industrie.

4 Die Funktionalität des Verkehrsnetzes umfasst folgende Kriterien:

- fahrplangerechter Betrieb des öffentlichen Verkehrs mit kurzen Reisezeiten und hoher Zuverlässigkeit
- Erschliessung für den wirtschaftlich nötigen Autoverkehr bei angemessenen und vorhersehbaren Reisezeiten mit auf die angrenzenden Nutzungen abgestimmten Geschwindigkeiten auf mindestens der Qualitätsstufe E gemäss VSS Norm SN 640 022¹⁾
- kein Rückstau auf die Autobahn
- kohärentes (direktes, sicheres, attraktives, komfortables) Wegnetz für den Fuss- und Veloverkehr auf dessen Wunschlinien

Art. 2

Begriffsbestimmungen

1 Als Abstellfläche im Sinne dieses Reglements gilt jede gedeckte oder offene Fläche, die zum Parkieren eines Fahrzeugs geeignet und bestimmt ist.

2 Als Abstellplatz gilt die Abstellfläche für einen leichten Motorwagen und Zweiradfahrzeuge.

3 Verkehrsflächen sind die Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Wendeplätze und dergleichen.

Art. 3

Zuständige Behörde

Der Gemeinderat oder die mit der Baubewilligung betraute Behörde setzt das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen sowie die Ersatzabgaben in der Baubewilligung fest. Er verfügt in der Baubewilligung auch die Herabsetzung des Ausmasses der Abstell- und Verkehrsflächen, deren Aufteilung auf mehrere Grundstücke oder das Verbot ihrer Erstellung.

¹⁾ VSS Norm SN 640 022 Leistungsfähigkeit, Verkehrsqualität, Belastbarkeit, Qualitätsstufe E: Beurteilung des Verkehrszustandes: kritisch

Art. 4 Mobilitätskonzepte

1 Für Projekte mit einem Normbedarf von 50 oder mehr Abstellplätzen wird in Planungs- und Baubewilligungsverfahren unabhängig des Reduktionsfaktors ein Mobilitätskonzept verlangt.

Für Projekte, die den Minimalwert an Abstellplätzen gemäss reduziertem Bedarf unterschreiten, wird in Planungs- und Baubewilligungsverfahren ebenfalls ein Mobilitätskonzept verlangt.

2 Mobilitätskonzepte zeigen Massnahmen auf, die den induzierten motorisierten Individualverkehr bezogen auf die Strassenkapazitäten reduzieren sowie die Benützung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs fördern.

3 Mobilitätskonzepte müssen mindestens folgende Aspekte behandeln:

- a) Ziel, Zweck und Zuständigkeit
- b) Analyse von IST-Zustand und Entwicklungen
- c) Herleitung und Begründung der Anzahl Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge
- d) Parkplatzbewirtschaftung
- e) Massnahmen im Bereich MIV
- f) Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs
- g) Massnahmen zur Förderung des Veloverkehrs
- h) Massnahmen zur Förderung des Fussverkehrs
- i) Service-, Kommunikations- und Informationsmassnahmen
- j) Monitoring
- k) Massnahmen/Steuerungsmöglichkeiten, sofern die Ziele nicht erreicht werden

Art. 5 Fahrtenmodell

1 Der Gemeinderat kann im Planungsverfahren anstelle oder zusätzlich zu einer maximal zulässigen Zahl der Abstellplätze eine maximal zulässige Zahl der Fahrten festlegen.

2 Mit Fahrtenmodellen können Nutzungen mit erheblichem Verkehrsaufkommen an raumplanerisch geeigneten oder erwünschten Lagen zugelassen werden, sofern die Funktionalität des Verkehrsnetzes (Art. 1) gewährleistet ist.

3 Fahrtenmodelle müssen folgende Mindestinhalte aufweisen:

- a) Ziel, Zweck und Zuständigkeiten
- b) Verkehrsgutachten
- c) maximal zulässige Fahrtenzahl im Zusammenspiel mit Abstellplatzangebot
- d) Regelung der Übertragung von Fahrten
- e) Regelung Betriebsorganisation: z.B. Parkplatzmanagement, Fahrtenmanagement
- f) Regelung Monitoring: z.B. Zählung Fahrten pro Tag durch Grundeigentümer und mind. jährliche Berichterstattung an Baubehörde
- g) Massnahmen und Steuerungsmöglichkeiten, sofern Ziele nicht erreicht werden.

4 Zur Einhaltung der maximal zulässigen Zahl der Fahrten verfügt die Gemeinde geeignete organisatorische oder verkehrliche Massnahmen sowie Abgaben.

5 Für Gebiete und Bauten, für welche ein Fahrtenkontingent festgelegt ist oder um eine entsprechende Festlegung ersucht wird, ist mit den Gesuchsunterlagen ein Fahrtenmodell vorzulegen.

II. ERSTELLUNG VON ABSTELLPLÄTZEN FÜR PERSONENWAGEN

Art. 6

Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen

Soweit durch Bauten und Anlagen oder Teile davon Verkehr verursacht oder vermehrt wird, hat der Bauherr bei ihrer Errichtung, Erweiterung oder bei neubauähnlichen Umbauten in einzelnen Geschossen oder ganzen Gebäuden oder Zweckänderungen auf dem Baugrundstück Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Bewohner, Beschäftigten, Besucher und Kunden zu erstellen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind.

Art. 7

Berechnung des Bedarfs

1 Die Anzahl der Abstellplätze richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, der Lage, der Nutzung des Grundstücks und der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs.

2 Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen sowie bei neubauähnlichen Umbauten ist die Anzahl Abstellplätze nach Art. 8 und Art. 9 zu berechnen.

3 Bei Erweiterungen und Zweckänderungen ist die Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Nutzung nach Art. 8 und Art. 9 zu berechnen.

4 Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird die Anzahl der Abstellplätze für jede Nutzungsart separat berechnet.

5 Die Erstellung von Abstellplätzen ist direkt an die Realisierung der dazugehörigen Nutzungen gebunden.

Art. 8

Berechnung des Normbedarfs an Abstellplätzen

1 Als Normbedarf wird diejenige Anzahl Abstellplätze bezeichnet, die notwendig ist, wenn bei einer Baute oder Anlage die Verkehrsbedürfnisse ausschliesslich mit privaten Verkehrsmitteln befriedigt werden müssen.

2 Der Normbedarf richtet sich nach der Nutzungsart, der Nutzfläche, der Geschossfläche, der Anzahl Arbeitsplätze, der Verkaufsfläche oder nach besonderen Erhebungen im Einzelfall gemäss nachfolgender Tabelle:

Nutzungsart	Abstellplätze	Abstellplätze (A.) für Bewohner oder Beschäftigte	Abstellplätze (A.) für Besucher oder Kunden
<i>Wohnbauten</i>			
Einfamilienhaus		1 A. pro 100m ² BGF ²⁾	Keine zusätzlichen A.
Mehrfamilienhaus		1 A. pro 100m ² BGF oder mind. 1 A. pro Wohnung	Zusätzlich 10 %
<i>Industrie- / Gewerbebetriebe</i>		1 A. pro 100m ² BGF, mind. 1 A. pro Betrieb	0.2 A. pro 100m ² BGF, mind. 1 A. pro Betrieb
<i>Dienstleistungsbetriebe</i>			
Kundenintensive Betriebe		2 A. pro 100m ² BGF, mind. 1 A. pro Betrieb	1 A. pro 100m ² BGF
Übrige Betriebe		2 A. pro 100m ² BGF, mind. 1 A. pro Betrieb	0.5 A. pro 100m ² BGF
<i>Verkaufsgeschäfte</i>			
Kundenintensive Verkaufsgeschäfte		2 A. pro 100m ² Verkaufsfläche (VKF) ³⁾	8 A. pro 100m ² VKF
Übrige Geschäfte		1.5 A. pro 100m ² VKF	3.5 A. pro 100m ² VKF
<i>Spezialnutzungen</i>			
Gastbetriebe, Unterhaltungsstätten, Saalbauten, Schulen, Krankenhäuser, Sportanlagen, Betagtenzentren, Alterssiedlungen, weitere Nutzungen		Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 281 ⁴⁾	Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 281 ⁴⁾

Art. 9

Berechnung des tatsächlichen Bedarfs an Abstellplätzen

1 Unter Berücksichtigung der Qualität des Langsamverkehrs, der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs, der Leistungsfähigkeit des Strassennetzes und der Erstellungsschwierigkeit wird gemäss Übersichtsplan (Anhang) in den Gebieten I, II, III, IV und V der Normbedarf reduziert. Der reduzierte Bedarf an Abstellplätzen entspricht folgenden Prozentzahlen des Normbedarfs.

	Bewohner	Beschäftigte	Besucher / Kunden
Gebiet I	0 % - 50 %	0 % - 20 %	20 % - 40 %
Gebiet II	10 % - 50 %	10 % - 40 %	20 % - 40 %
Gebiet III	20 % - 80 %	20 % - 50 %	30 % - 50 %
Gebiet IV	30 % - 90 %	30 % - 60 %	40 % - 60 %
Gebiet V	40 % - 100 %	40 % - 100 %	60 % - 100 %

2 Bei Projekten mit weniger als 50 Abstellplätzen (Normbedarf gemäss Art. 8) ist die Anzahl Abstellplätze innerhalb der Minimal- und Maximalwerte im Rahmen des Baugesuchs festzulegen. Bei Projekten mit 50 oder mehr Abstellplätzen (Normbedarf gemäss Art. 8) ist die Anzahl Abstellplätze innerhalb der Minimal- und Maximalwerte im Rahmen des Mobilitätskonzepts herzuleiten und festzulegen. Bei Unterschreitung des Minimalwerts ist ebenfalls ein Mobilitätskonzept vorzulegen.

3 Bruchteile von weniger als 0.5 Abstellplätzen werden am Ende der Berechnungen abgerundet, jene von 0.5 und mehr Abstellplätzen werden aufgerundet.

4 Verkehrsflächen können als Abstellflächen angerechnet werden, sofern die Zweckbestimmung der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

2) BGF gemäss Definition in der VSS Norm SN 640 281 Parkieren, Angebot an Parkfeldern für Personenwagen

3) Verkaufsflächen sind die dem Kunden zugänglichen Flächen, einschliesslich Bedienungs-, Pult-, Gestell und Auslagefläche

4) VSS Norm SN 640 281 - 2013 Parkieren, Angebot an Parkfeldern für Personenwagen

5 Der Gemeinderat kann den reduzierten Bedarf an Abstellplätzen weiter herabsetzen, die Abstellplätze auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen, wenn

- a) verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohnhygienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbilds, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, dies erfordern, oder
- b) bereits eine genügende Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr besteht, oder
- c) die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Strassennetzes es erfordert (Funktionalität des Verkehrsnetzes gemäss Art. 1 Abs. 4), oder
- d) für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet würden, oder
- e) ein Mobilitätskonzept für autofreie oder autoarme Nutzungen (unter dem Minimalwert gemäss Art. 9, Abs. 1) mit entsprechenden Massnahmen für eine sehr gute Erschliessung mit dem Fuss- und Veloverkehr und dem öffentlichen Verkehr sowie Massnahmen im Bereich Mobilitätsmanagement vorliegt, oder
- f) wenn eine Mehrfachnutzung der Parkplätze nachgewiesen werden kann.

6 Sofern es die örtlichen Verhältnisse und die bestehende Leistungsfähigkeit des Strassennetzes zulassen und kein Widerspruch zu raumplanerischen Gesichtspunkten entsteht, kann der Gemeinderat zusätzliche Abstellplätze über dem zulässigen Maximalwert bewilligen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) Es werden Parkplätze unabhängig von einer Verpflichtung erstellt im Hinblick auf eine zukünftige Überbauung, als Gemeinschaftsanlage oder als öffentlich benutzbare Parkierungsanlage.
- b) Es entsteht ein zusätzlicher Parkplatzbedarf für Fahrzeuge, die ausschliesslich Betriebszwecken dienen. Als Betriebsfahrzeuge gelten für den Betrieb notwendige Fahrzeuge, die auf den Betrieb eingelöst sind, insbesondere Servicefahrzeuge.
- c) Es handelt sich um Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.

Art. 10

Abstellplätze für Fahrzeuge von Gehbehinderten

Die Anzahl und Gestaltung der Parkplätze für gehbehinderte Personen richten sich nach der Schweizer Norm SN 521 500 über behindertengerechtes Bauen.

Art. 11

Abstellplätze für schwere Motorwagen

Für schwere Motorwagen sind bei Bedarf besondere Abstellflächen zu erstellen.

Art. 12

Lage der Abstellflächen

Die Abstellflächen sind auf dem Baugrundstück zu erstellen. Wenn dies nicht möglich ist, dürfen sie auf einem in der Nachbarschaft liegenden Grundstück bereitgestellt werden, gegebenenfalls in einer Gemeinschaftsanlage. In diesem Fall hat sich der Bauherr darüber auszuweisen, dass zu Gunsten seines Grundstücks ein grundbuchlich sichergestelltes Recht zur dauernden und unbeschränkten Benützung der Abstellflächen besteht.

Art. 13

Geometrie und Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen

1 Die Geometrie der Verkehrsflächen richtet sich nach den technischen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) gelten als Richtlinie.

2 Wo es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmässig ist, sind die Abstell- und Verkehrsflächen zu begrünen und versickerungsfähig auszugestalten.

3Bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen kann verlangt werden, dass die Abstell- und Verkehrsflächen zu einem wesentlichen Teil in Sammelgaragen anzulegen sind, soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

4Grossflächige offene Parkieranlagen sind zu Gunsten mehrgeschossiger Anlagen zu vermeiden. Die Parkplätze sind wenn möglich in das Gebäude zu integrieren. Offene Parkierung – insbesondere – in den Arbeitsgebieten sind zu überdachen und energetisch zu nutzen, wenn dies ortsbaulich verträglich, technisch machbar und wirtschaftlich zweckmässig ist.

Art. 14

Sicherstellung der Benutzbarkeit

1Die bestehenden Abstell- und Verkehrsflächen sind ihrer Zweckbestimmung zu erhalten, soweit und solange dafür ein Bedürfnis besteht. Deren Beseitigung oder Zweckänderung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

2Die in der Baubewilligung für bestimmte Benutzerkategorien vorgeschriebenen Abstellflächen sind für diese zu reservieren und entsprechend zu kennzeichnen.

III. ERSATZABGABEN

Art. 15

Voraussetzungen

Massgebend ist die Differenz zwischen dem Normbedarf und den tatsächlich erstellten Abstellplätzen.

Art. 16

Berechnung

1Für jeden fehlenden Abstellplatz ist die folgende Ersatzabgabe zu entrichten:

Gebiet I	Fr.	7'000.00
Gebiet II	Fr.	6'000.00
Gebiet III	Fr.	5'000.00
Gebiet IV	Fr.	4'000.00
Gebiet V	Fr.	3'000.00

2Die Ansätze beruhen auf dem Stand des Schweizer Baupreisindex von 104.7 Indexpunkten vom April 2015 (Oktober 2010 = 100). Verändert sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Ersatzabgabe unter Berücksichtigung dieser Veränderung ab 1. Januar des folgenden Jahres vom Gemeinderat entsprechend angepasst.

Art. 17

Herabsetzung und Erlass

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, insbesondere im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen und Wohnraum, bei autofreien Nutzungen oder bei Bauten gemeinnütziger Institutionen, die Ersatzabgaben herabsetzen oder erlassen. Werden Mehrwertabgaben aufgrund von Um- oder Aufzonungen sowie Bebauungsplänen geleistet, wird die Ersatzabgabe für Abstellplätze um den Betrag der Mehrwertabgabe reduziert.

Art. 18

Verwendung

Die Ersatzabgaben sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Art. 19
Fälligkeit

1 Die Ersatzabgaben sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Vollendung der Baute vor dem Bezug. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.

2 Der Gemeinderat kann vor Baubeginn die Sicherstellung der Ersatzabgaben verlangen.

Art. 20
Rückerstattung

1 Die bezahlten Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen innert 10 Jahren nach Erteilung der Baubewilligung nachträglich erfüllt wird.

2 Das Rückerstattungsge such muss spätestens innert einem Jahr nach Ablauf der Frist von 10 Jahren gestellt werden.

IV. ERSTELLUNG VON ABSTELLFLÄCHEN FÜR ZWEIRADFAHRZEUGE

Art. 21
Abstellflächen für leichte Zweiräder

Für leichte Zweiräder sind in Eingangsnähe Abstellflächen bereitzustellen. Sie sind zu überdachen und grösstenteils ebenerdig anzulegen. Das Ausmass der Abstellflächen richtet sich nach der Nutzungsart der Baute oder Anlage.

Art. 22
Bedarf an Abstellflächen für leichte Zweiräder

1 Der Bedarf an Abstellflächen für leichte Zweiräder berechnet sich anhand der folgenden Tabelle:

Nutzungsart	Abstellplätze (A.) für Bewohner oder Beschäftigte	Abstellplätze (A.) für Besucher oder Kunden
<i>Wohnen</i>	1 A. pro Zimmer	
<i>Gewerbe / Industrie</i>	min. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	0.5 A. pro 10 Arbeitsplätze
<i>Verkaufsgeschäfte (ohne EKZ)</i>		
Geschäfte des täglichen Bedarfs	mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	2-3 A. pro 100m ² VKF
Sonstige Geschäfte	mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	1 A. pro 100m ² VKF
<i>Dienstleistungen</i>		
Kundenintensive Betriebe	mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	mind. 3 A. pro 10 Arbeitsplätze
Übrige Betriebe	mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	0.5 – 2 A. pro 10 Arbeitsplätze
<i>Gastgewerbe</i>	mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	1 A. pro 5 Sitzplätze
<i>Übrige Nutzungen</i>	Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 065 ⁵⁾	Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 065 ⁵⁾

2 Bruchteile von weniger als 0.5 Abstellplätzen werden abgerundet, jene von 0.5 und mehr Abstellplätzen werden aufgerundet.

3 Unter Berücksichtigung der Reduktion des Angebots an Autoabstellplätzen gemäss Art. 9 ergibt sich gemäss Übersichtsplan in den Gebieten I, II und III zusätzlicher Bedarf an Veloabstellplätzen. Der erhöhte Bedarf an Abstellplätzen entspricht folgenden Prozentzahlen des Normbedarfs.

	Alle Nutzungen
Gebiet I	140 %
Gebiet II	140 %
Gebiet III	120 %
Gebiet IV	100 %
Gebiet V	100 %

4 Die Aufteilung der Abstellplätze in Kurzzeit- und Langzeitabstellplätze erfolgt nach SN 640 065⁵⁾.

Art. 23

Bedarf an Abstellflächen für Motorräder und Roller

Für Motorräder und Roller sind an geeigneter Stelle ausreichend Abstellflächen bereitzustellen. Die Anzahl der Abstellflächen darf 10% der für Personenwagen minimal erforderlichen Abstellplätze nicht unterschreiten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen vom Reglement bewilligen.

Art. 25

Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen sind die Strafbestimmungen von § 100 StrG anwendbar.

Art. 26

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Dieser kann Aufgaben delegieren.

Art. 27

Übergangsrecht

1 Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht beurteilt.

2 Wurden nach altem Recht Ersatzabgaben geleistet, so kann eine Rückerstattung einzig dann in-
nert 10 Jahren begehrt werden, wenn diese Parkplätze realisiert worden sind und nach neuem
Recht zulässig und bewilligt worden sind.

Art. 28

Aufhebung bestehenden Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Abstellflächen auf privatem
Grund (Parkplatzreglement) vom 28. April 1988 aufgehoben.

⁵⁾ VSS Norm SN 640 065 Parkieren, Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen

Art. 29
Inkrafttreten

1 Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2 Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Horw, d.mmmm.jjjj

Hannes Koch
Einwohnerratspräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin a.i.

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. am genehmigt.

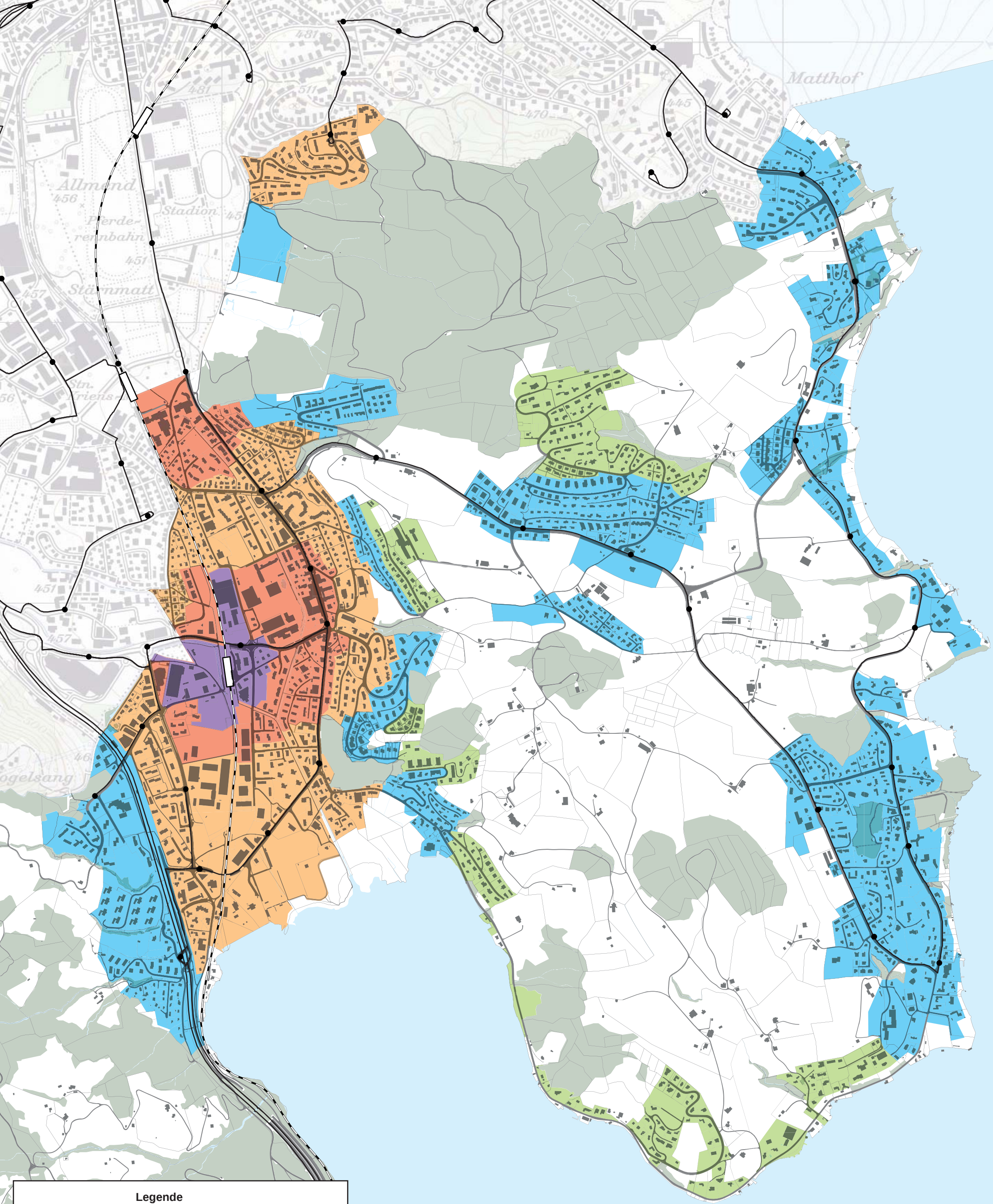
A n h a n g 1

**GEBIETSEINTEILUNG GEMÄSS PARKPLATZREGLEMENT (SIEHE
SEPARATDRUCK)**

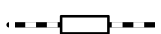
T a b e l l e

**Änderungen des Reglements über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund
(Parkplatzreglement) vom d.mmmm.jjjj**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	



Legende

-  Buslinien und Haltestellen
-  Bahnlinien und Haltestellen
-  Gebiet I
-  Gebiet II
-  Gebiet III
-  Gebiet IV
-  Gebiet V

1km



metron

Gemeinde Horw

Kanton Luzern

Gebietseinteilung gemäss Parkplatzreglement

28.04.2016

F:\daten\W715-052-006_PLAENE\Illustrator\Parkierung_A3_160418.ai

sah / ...